



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei – Gruppe B
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
A – 1200 Wien
Tel.: (+43 1) 4000 37150
Fax: (+43 1) 4000 99 37100
E-Mail: Gruppe-B@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at
DVR: 0000191

MA 37 - B/27690/2008

Wien, 23. Dezember 2009

Techniknovelle 2007 Erläuterungen zur OIB-Richtlinie 2

(Ersatz für Ausgabe vom 25. 8. 2008)

Auf Grund der Bestimmungen der Techniknovelle 2007, die am 12. Juli 2008 in Kraft getreten ist, ist in Verbindung mit der Wiener Bautechnikverordnung - WBTV zur Erzielung einer einheitlichen Vorgangsweise betreffend die Anforderungen der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Die OIB-Richtlinie 2 bzw. die folgenden Festlegungen gelten grundsätzlich für Neubauten, die nach Inkrafttreten der Techniknovelle 2007 bei der Baubehörde eingereicht werden; für Umbauten, Zubauten und bauliche Änderungen gelten die OIB-Richtlinie 2 bzw. die Festlegungen ebenso, jedoch unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§68 BO).

Überall dort, wo in den OIB-Richtlinien konkrete technische Anforderungen formuliert sind, sind die entsprechenden TRVB's im Bauverfahren nicht mehr anzuwenden. Dies betrifft u.a. folgende TRVB's:

- TRVB B 108/91 (Baulicher Brandschutz - Brandabschnittsbildungen)
- TRVB N 115/01 (Brandschutz in Wohnhäusern, Büro- und Verwaltungsgebäuden: Teil 1 Bauliche Maßnahmen)
- TRVB N 130/77 (Schulen - Teil 1 - Bauliche Maßnahmen)
- TRVB N 138/00 (Verkaufsstätten - Baulicher Brandschutz)
- TRVB N 143/95 (Beherbergungsbetriebe - Bauliche Maßnahmen)

Hinweis: Die Inhalte der Punkte 3 bis 7 und 9 erfolgen in Übereinstimmung mit dem Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien – Untergruppe RL 2. Sogenannte FAQ's sind auch auf der Homepage des OIB (Österreichisches Institut für Bautechnik) (www.oib.or.at) zu finden.

2. zu Punkt 0 (Vorbemerkungen)

Hinsichtlich der Möglichkeit, von bestimmten Anforderungen der OIB-Richtlinie 2 abzuweichen, wird auch auf § 2 der WBTv hingewiesen, jedoch sind Abweichungen restriktiv zu handhaben.

Sofern von einzelnen Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 abgewichen werden soll, obliegen die Nachweise der Gleichwertigkeit jedenfalls dem/der Bauwerber/in bzw. dem/der Planverfasser/in. Die Vorgangsweise für diesbezügliche Nachweise hat gemäß OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu erfolgen.

**Sofern § 2 der WBTv in Anspruch genommen wird, ist jedenfalls die MA 37 - Gruppe B zu be-
fassen (ausgenommen die in diesem Schreiben angeführten unwesentlichen Abweichungen,
die ohne weiteren Nachweis zulässig sind).**

3. zu Punkt 1 (Begriffsbestimmungen)

3.1. Gebäudeklassen

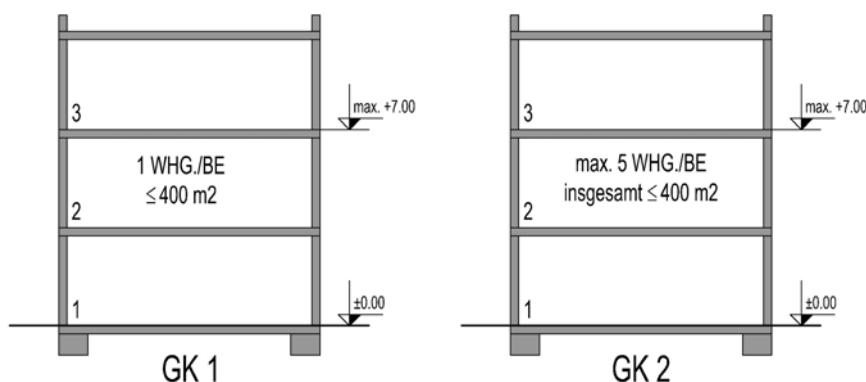
Die folgende Tabelle stellt eine Zusammenstellung der Gebäudeklassen GK 1 bis GK 5 dar.

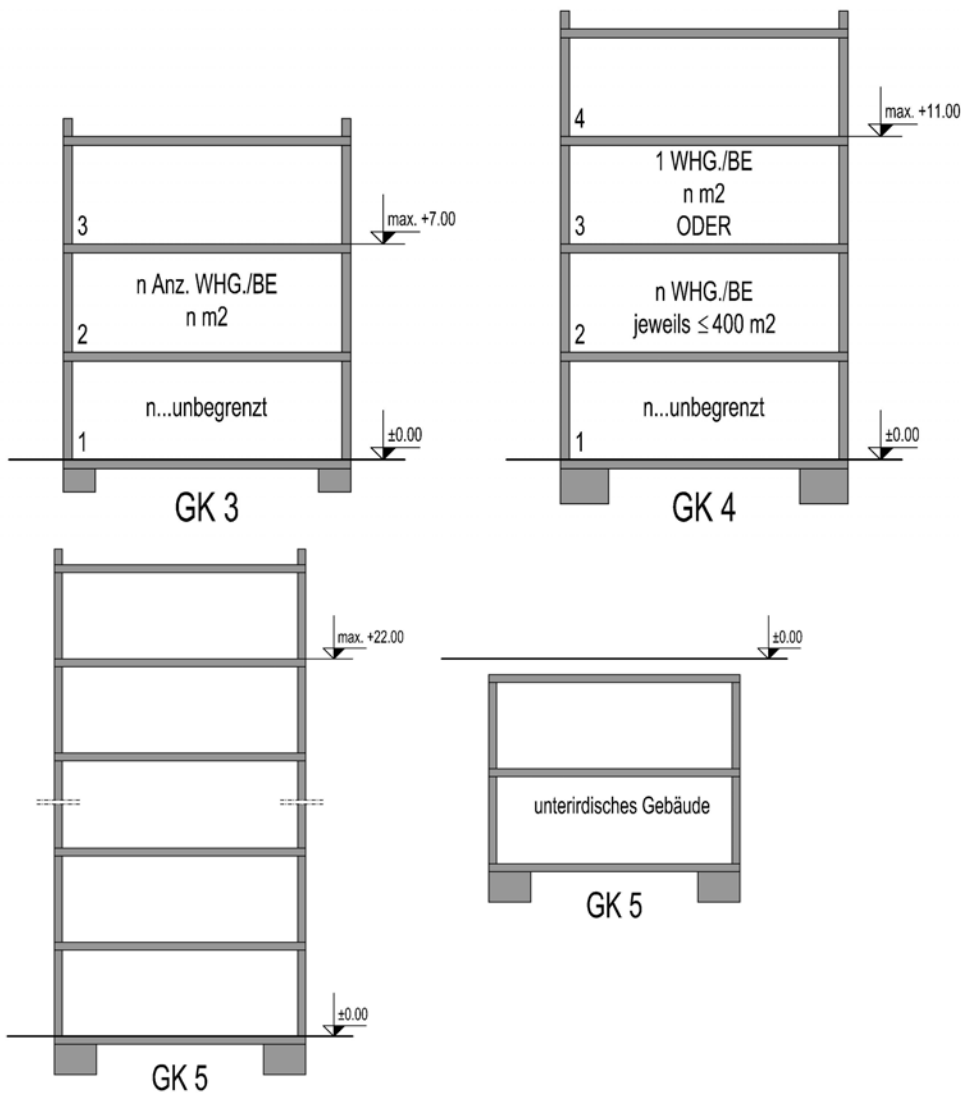
GK	Anzahl der oberirdischen Geschosse	Fluchtniveau (m)	Anzahl Wohnungen bzw. BE	Brutto-Grundfläche (m ²)	Besonderes
1	≤ 3	≤ 7	1	≤ 400	freistehend
2	≤ 3	≤ 7	≤ 5	Σ ≤ 400	Reihenhaus
3	≤ 3	≤ 7	--	--	
4	≤ 4	≤ 11	1 --	-- je ≤ 400	
5	--	≤ 22	--	--	oder ausschließ- lich unterirdisch

Die Grundfläche wird als Brutto-Grundfläche (Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen) definiert; sie unterscheidet sich daher wesentlich von der bebauten Fläche gemäß § 80 BO.

Für die Einstufung in die Gebäudeklassen bleiben Grundflächen in unterirdischen Geschossen außer Betracht.

Die folgenden Abbildungen stellen eine Unterstützung zur Einteilung der Gebäude nach den Gebäudeklassen GK 1 bis GK 5 aus brandschutztechnischer Sicht dar.





3.2. Brandabschnitte (brandabschnittsbildende Wände und Decken)

Es sind die Anforderungen an brandabschnittsbildende Wände und Decken gemäß Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2 sowie die Anforderungen zur wirksamen Einschränkung des horizontalen und vertikalen Brandüberschlages (siehe Punkt 3.1.5 und 3.1.6 der OIB-Richtlinie 2) einzuhalten.

Davon zu unterscheiden sind Wände und Decken (in der Regel Trennwände, Trenndecken), die in Abhängigkeit der Gebäudeklasse bzw. sonstiger Anforderungen (z.B. Räume mit erhöhter Brandgefahr) in der Klassifizierung EI 90 (+ A2) ausgeführt werden müssen. Bei diesen Wänden/Decken müssen die Anforderungen zur wirksamen Einschränkung des horizontalen und vertikalen Brandüberschlages nicht eingehalten werden.

Zu Treppenhäusern und deren Ausgängen sind jedoch folgende Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung des horizontalen Brandüberschlages zu treffen:

- Treppenhaus gemäß Tabelle 2
 - 2 m ... Winkel $\geq 135^\circ$
 - 5 m ... Winkel $< 135^\circ$
- Treppenhaus gemäß Tabelle 3
 - 1 m ... Winkel $\geq 135^\circ$
 - 3 m ... Winkel $< 135^\circ$

Für den Außenwandabschnitt gelten sinngemäß die Klassifizierungen gemäß Punkt 5.1.4.

4. zu Punkt 2 (Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall)

4.1. Allgemeines

Für Bauteile mit einer Neigung von mehr als 60° gegenüber der Horizontalen sind die Anforderungen an Wände, bei geringerer Neigung die Anforderungen für Decken maßgebend.

4.2. zu Punkt 2.1 (Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen))

4.2.1. Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) (Tabelle 1 der ÖNORM B 3806)

- WDVS mit EPS und einer Dicke von mehr als 10 cm

Bei WDVS mit einer Wärmedämmung aus EPS und einer Dicke von mehr als 10 cm sind die Bestimmungen der Fußnote 1 der Tabelle 1 der ÖNORM B 3806 einzuhalten, sofern nicht ein positiver Prüfbericht gemäß ÖNORM B 3800-5 vorliegt. Dies ist im Einreichplan in der Legende zu vermerken (z.B. mit der Wortfolge: "Anforderungen gemäß Fußnote 1 der Tabelle 1 der ÖNORM B 3806 werden eingehalten.").

- WDVS an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze

An der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze sind nur WDVS in der Klassifizierung als System A2-d1 oder mit den Einzelkomponenten Deckschicht A2-d1 (Vermeidung nennenswerter Bestandteile, die nicht der Klassifizierung mind. A2-d1 entsprechen) und Dämmschicht/Wärmedämmung A2 zulässig.

- WDVS an Deckenuntersichten (Erker, Balkone, ...) im Freien

An Deckenuntersichten sind WDVS nur mit einer Wärmedämmung in der Klassifizierung mind. A2 zulässig; ausgenommen davon sind Auskragungen mit einer Tiefe von maximal 0,5 m.

- WDVS in Durchfahrten bzw. Durchgängen

In Durchfahrten bzw. Durchgängen sind an Wänden und Decken WDVS nur mit einer Wärmedämmung in der Klassifizierung mind. A2 zulässig. Lediglich für den Spritzwasserbereich im Sockelbereich ist die Verwendung von anderen Dämmstoffen (z.B. XPS-R, EPS-P) möglich.

4.2.2. Bauprodukte (Baustoffe) im Fußboden- und Deckenbereich mit Ausnahme der Rohdecke (Tabelle 3 der ÖNORM B 3806)

- Bodenbeläge im Verlauf von Fluchtwegen

Es wird auf die Fußnote 1 der Tabelle 3 der ÖNORM B 3806 hingewiesen, wonach die Anforderungen unter Berücksichtigung der Befestigung und einer allfälligen Endbehandlung (z.B. Versiegelung) gelten. Das bedeutet, dass das (nachträgliche) Anbringen von Versiegelungen, unabhängig von der Dicke, unzulässig ist, außer diese Versiegelung ist bei der Klassifizierung des Bodenbelages berücksichtigt.

- Bodenbeläge und Fußbodenkonstruktionen in nicht ausgebauten Dachbodenräumen

Es sind die Punkte 6.4.3 und 6.4.2 der Tabelle 3 der ÖNORM B 3806 zu beachten.

4.2.3. Dächer (Tabelle 4 der ÖNORM B 3806)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Flachdächern die oberste Dacheindeckung bei Gebäuden der GK 1 bis GK 5 (nunmehr) flugfeuerbeständig ($B_{\text{ROOF}}(t_1)$) sein darf; bei Gebäuden der GK 4 und GK 5 muss die darunterliegende Wärmedämmung aus Baustoffen der Klassifizierung mindestens A2 (z.B. Mineralwolle) bestehen. In diesen Fällen ist auch das Verlegen von Lattenrost u. dgl. (weiterhin) zulässig.

Sofern jedoch bei Gebäuden der GK 4 und GK 5 eine Wärmedämmung aus EPS, XPS oder PUR der Klassifizierung E gemäß ÖNORM B 6000 verwendet werden soll, ist darauf zu achten, dass eine Flugfeuerbeständigkeit des gesamten Systems (Abdichtung und Dämmschicht/Wärmedämmung) nachgewiesen wird. In diesem Fall ist jedoch das Verlegen von Lattenrost u. dgl. unzulässig.

4.2.4. Gebäudetrennfugen (Tabelle 6 der ÖNORM B 3806)

Im Hinblick auf die Gefährlichkeit von Fugenbränden gelten die Bestimmungen der Tabelle 6 der ÖNORM B 3806 für die Grund- bzw. Bauplatzgrenze sinngemäß. Das bedeutet, dass Wärmedämm-Verbundsysteme auf Basis von EPS oder sonstige Dämmplatten, die nicht mindestens der Klassifizierung A2 entsprechen, an Feuermauern nicht verwendet werden dürfen (siehe auch Punkt 4.1.1).

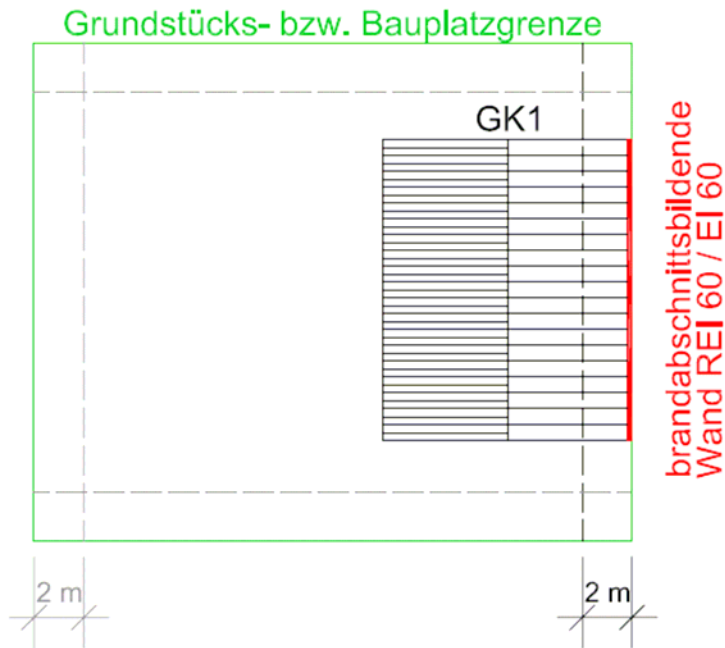
4.2.5. Verwendung der Europäischen Klassifizierung

In den Einreichunterlagen sind für neue Bauprodukte (Baustoffe) nur mehr die europäischen Bezeichnungen (A2, B, C, ..., A2_{fl}, B_{fl}, ...) zulässig.

4.3. zu Punkt 2.2 (Feuerwiderstand von Bauteilen)

4.3.1. zu Punkt 2.2.1 (Tabelle 1; Erläuternde Abbildungen)

Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.



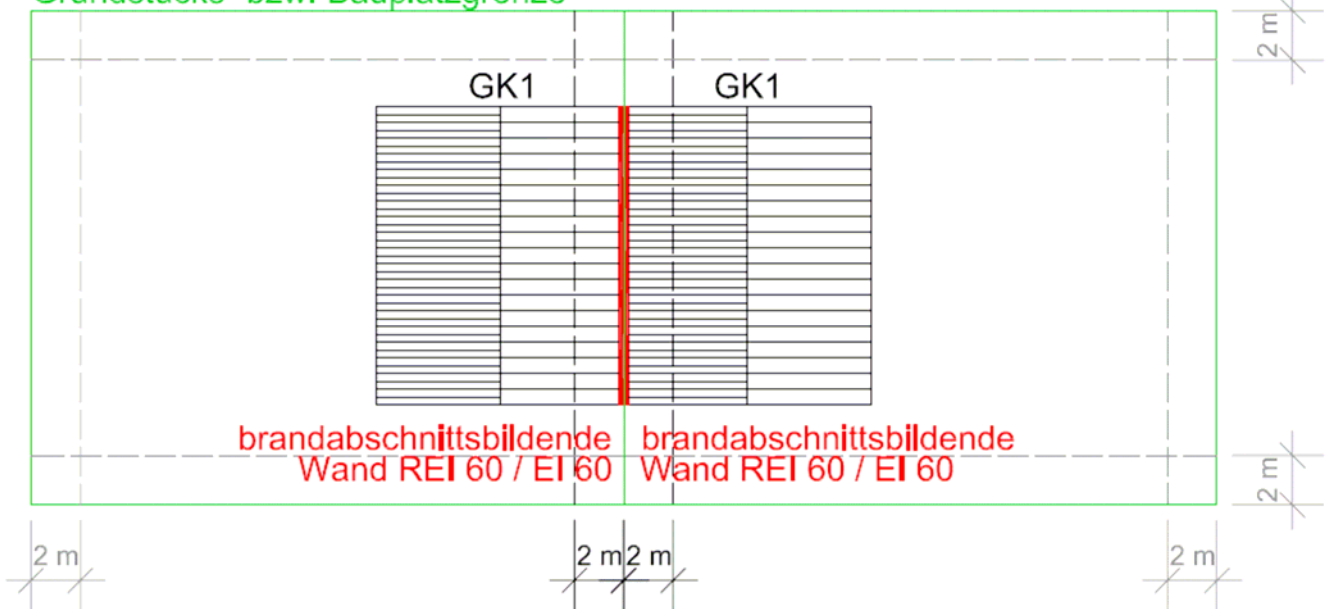
Gebäude der GK1 an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze

Ausgabe: April 2007

unterstützende Grafik Stand: 31.07.2008



Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze

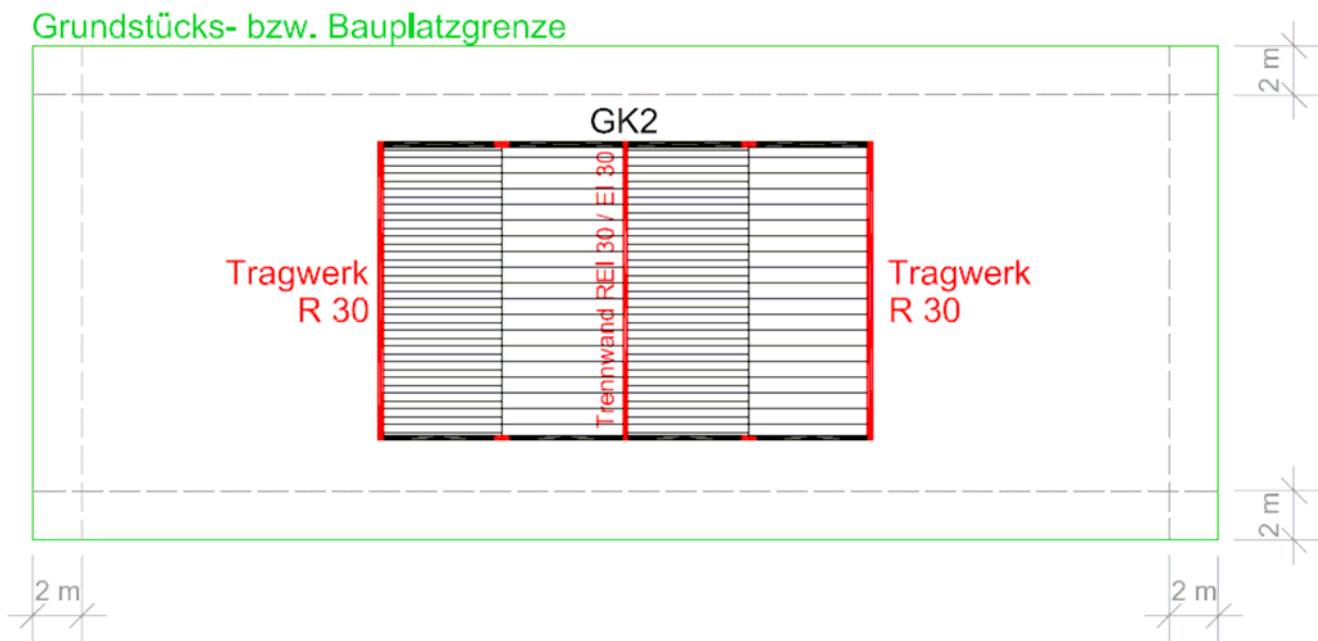


Zwei Gebäude der GK1 an der Grund- bzw. Bauplatzgrenze zusammengebaut

Ausgabe: April 2007

unterstützende Grafik Stand: 31.07.2008





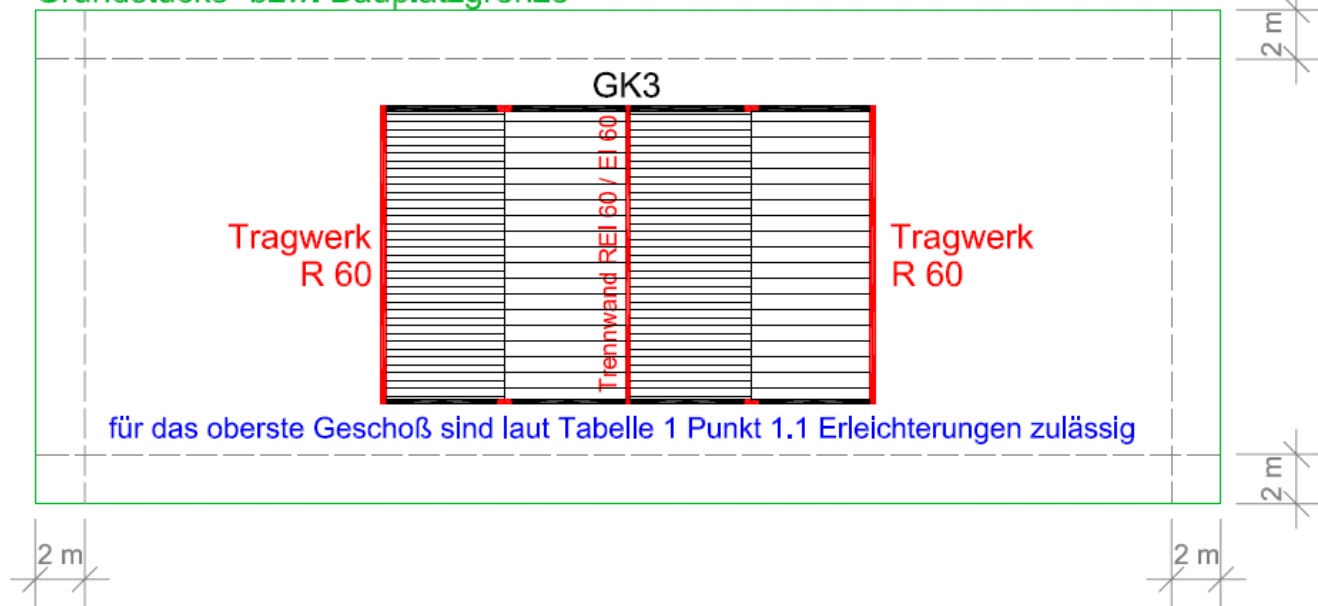
Zwei Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in einem Gebäude $\leq 400 \text{ m}^2$

Ausgabe: April 2007

unterstützende Grafik Stand: 31.07.2008



Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze

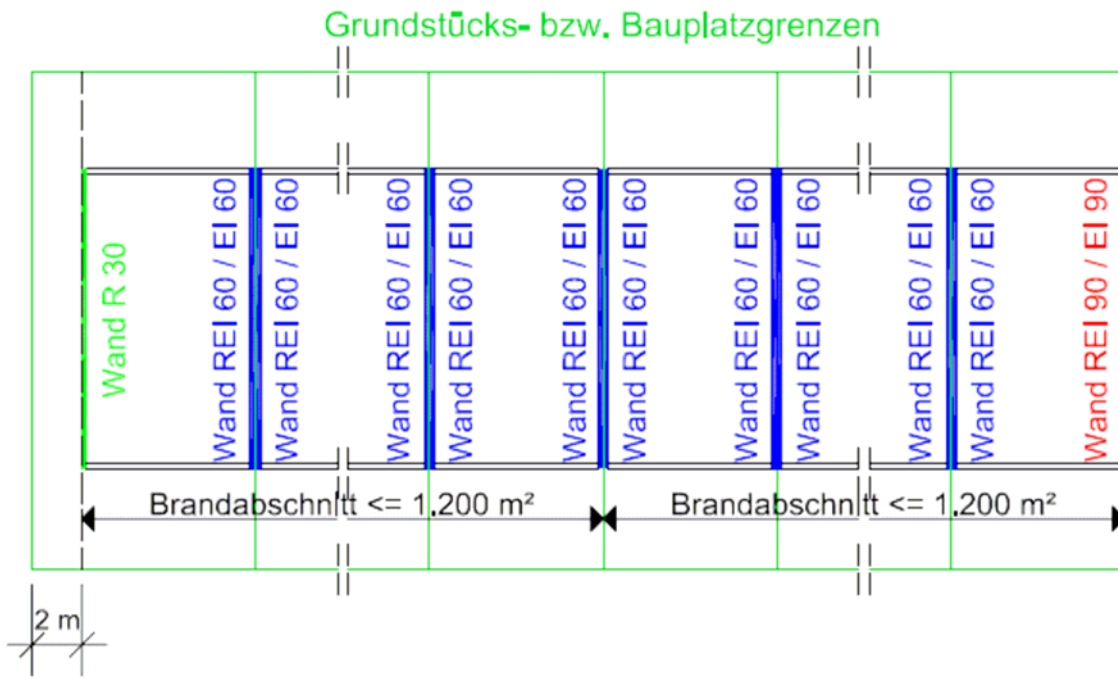


Zwei Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in einem Gebäude $> 400 \text{ m}^2$

Ausgabe: April 2007

unterstützende Grafik Stand: 31.07.2008



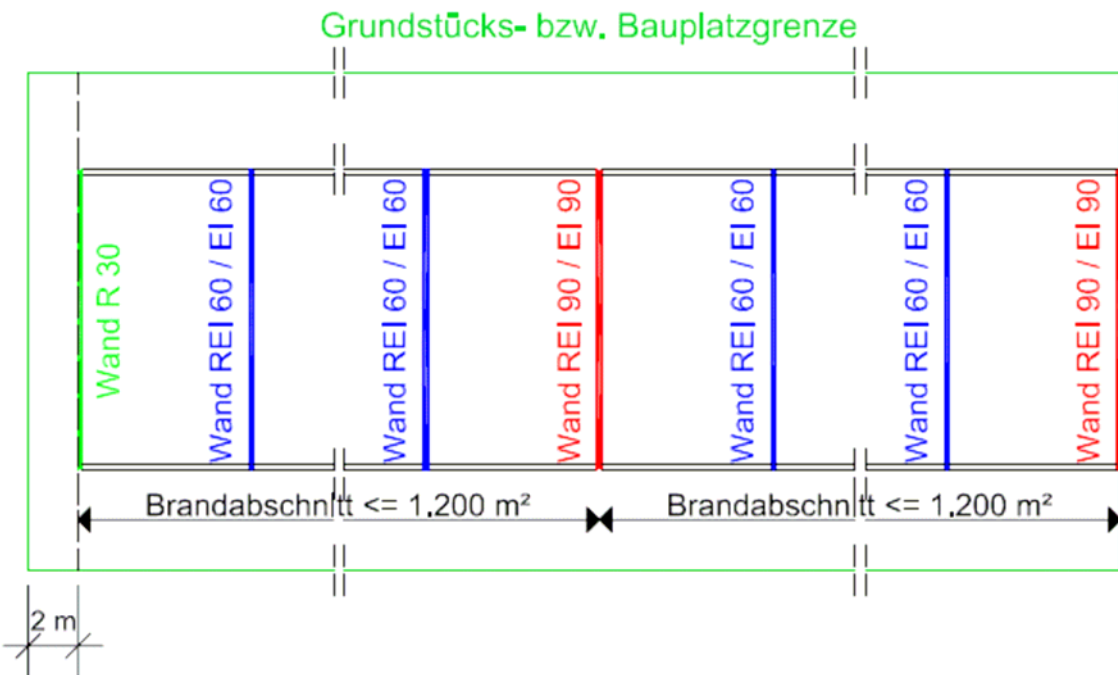


RL 2 Tabelle 1 Punkt 3 Reihenhäuser auf jeweils eigenem Grundstück bzw. Bauplatz



Ausgabe: April 2007

unterstützende Grafik Stand: 16.12.2008



RL 2 Tabelle 1 Punkt 3 und 2.4 Reihenhäuser auf einem gemeinsamen Grundstück bzw. Bauplatz



Ausgabe: April 2007

unterstützende Grafik Stand: 16.12.2008

4.3.2. zu Punkt 2.2.1 (Tabelle 1; Balkone)

Folgende Ausführungsvarianten von Balkonplatten entsprechen bei Gebäuden der GK 4 der Anforderung R 30 oder A2:

- Stahlträgerkonstruktion (A2) mit Holzbohlenbelag R 30 dimensioniert
- Stahlträgerkonstruktion (A2) mit Trapezblech (Lattenrost darüber zulässig)
- Stahlträgerkonstruktion (A2) mit Gitterrost

Bemerkt wird, dass diese Ausführungen jedoch nicht den Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung des vertikalen Brandüberschlages entsprechen (siehe Punkt 3.1.5 der OIB-Richtlinie 2).

4.3.3. zu Punkt 2.2.1 (nichttragende Außenwände)

Grundsätzlich sind in der Tabelle 1 keine brandschutztechnischen Anforderungen an nichttragende Außenwände enthalten. Es sind jedoch die Bestimmungen gemäß Punkt 3.1 (Brandabschnitte) und 3.3 (deckenübergreifender Außenwandstreifen) jeweils der OIB-Richtlinie 2 zu beachten (siehe auch Abbildung zu Punkt 5.2). Überdies sind für vorgehängte, hinterlüftete oder belüftete Fassaden die Anforderungen gemäß Tabelle 1 der ÖNORM B 3806 einzuhalten.

4.3.4. zu Punkt 2.2.2 (Verwendung der Europäischen Klassifizierung)

In den Einreichunterlagen ist für die Bezeichnung der neuen Bauprodukte (Baustoffe) nur mehr die europäische Klassifizierung (z.B. EI₂ 30, E 30-C, EI₂ 30-C) zulässig.

Für die bestehenden Bauteile sind die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Einreichung gültigen Bezeichnungen zu verwenden; das bedeutet:

- für Einreichungen vor dem 12. Juli 2008 ... T30, R30, F90,...
- für Einreichungen nach dem 12. Juli 2008 ... EI₂ 30-C, EI₂ 30, E 30-C, REI 90, ...

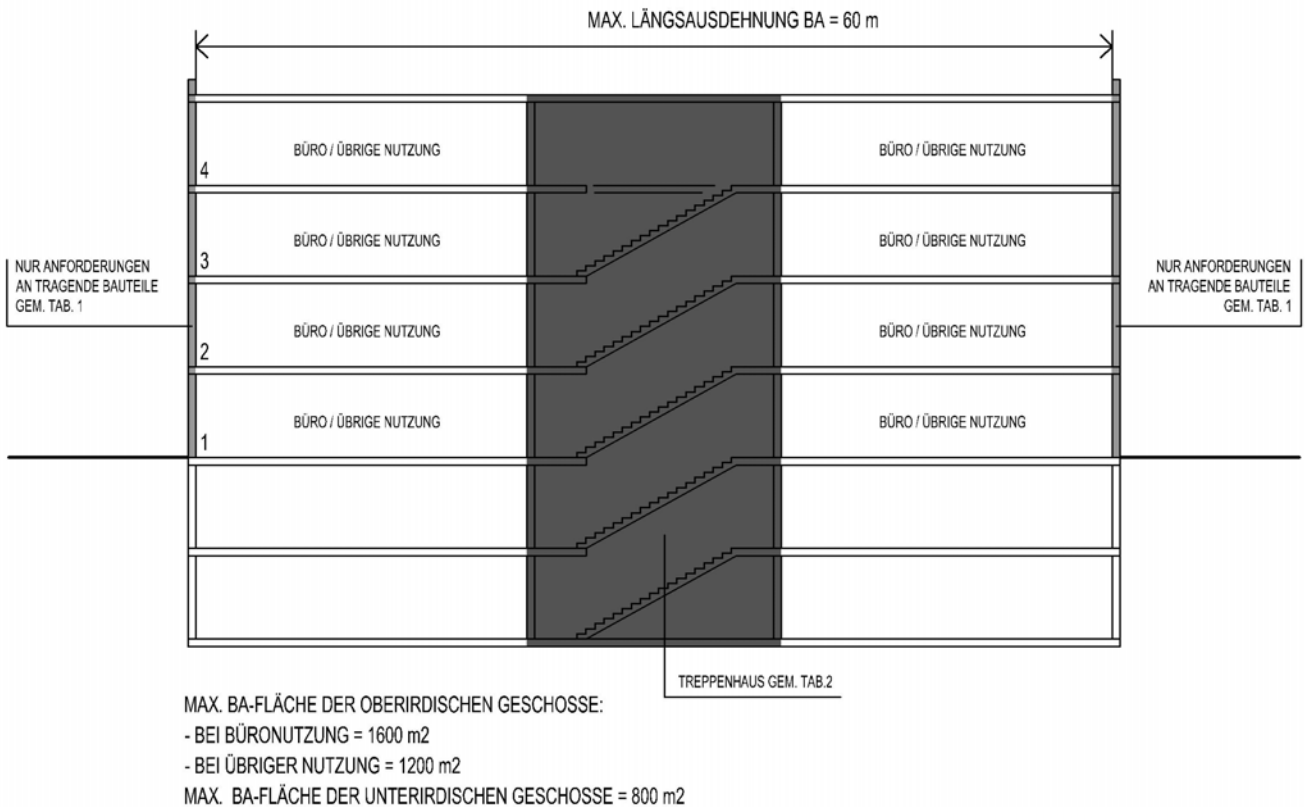
Hinsichtlich der möglichen Nachweisverfahren wird auf den Anhang A der ÖNORM B 3807:2007-11 verwiesen. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der Zeitpunkt 3. Mai 2010 auf die Verwendung des Bauteiles und nicht auf die Erbringung des Nachweises bezieht. Dies bedeutet, dass ab dem 4. Mai 2010 nur mehr Bauprodukte (Bauteile) verwendet und damit eingebaut werden dürfen, deren Anforderung mittels eines (europäischen) Klassifizierungsberichtes oder durch Berechnung mittels Eurocode (ÖNORM EN 199x-1-2 in Verbindung mit ÖNORM B 199x-1-2; x ... Teile in Abhängigkeit des Baustoffes) nachgewiesen wurde.

5. zu Punkt 3 (Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes)

5.1. zu Punkt 3.1 (Brandabschnitte)

5.1.1. zu Punkt 3.1.1 (Größe)

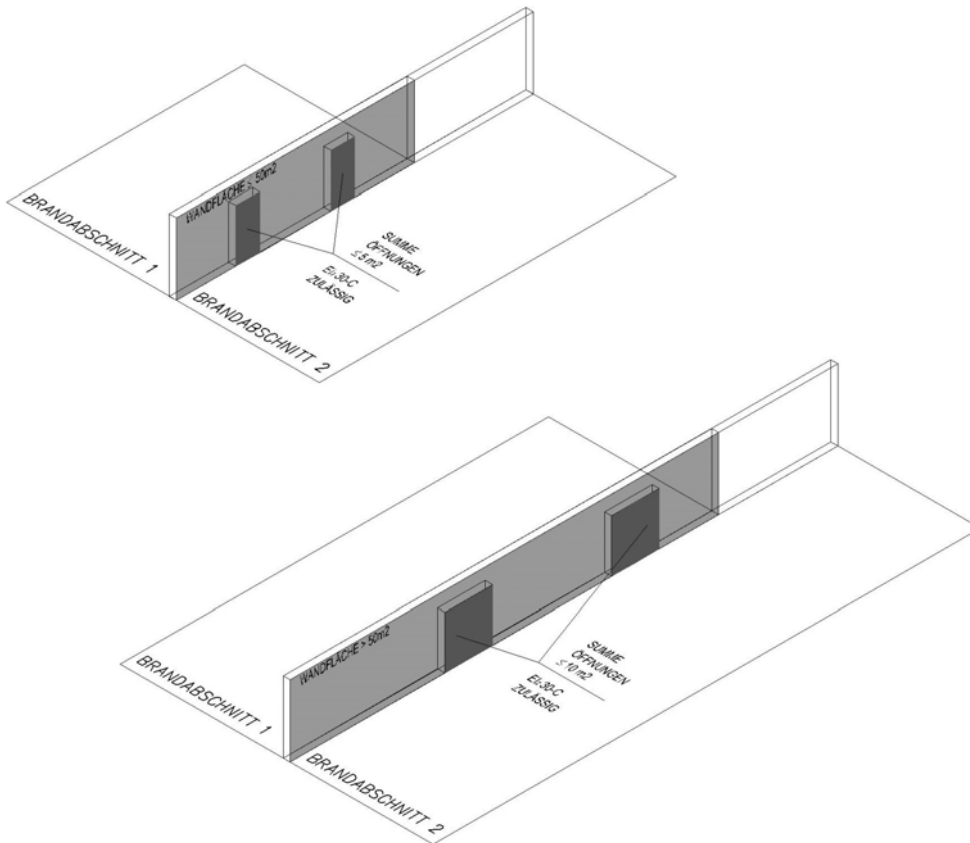
Auch in unterirdischen Geschossen darf sich der Brandabschnitt über mehrere Geschosse erstrecken.



Bei unterschiedlichen Nutzungen innerhalb eines Gebäudes ist die strengere Anforderung maßgebend. Sofern die verschiedenen Nutzungen durch brandabschnittsbildende Bauteile getrennt werden, kann die zulässige Brandabschnittsfläche gesondert betrachtet werden.

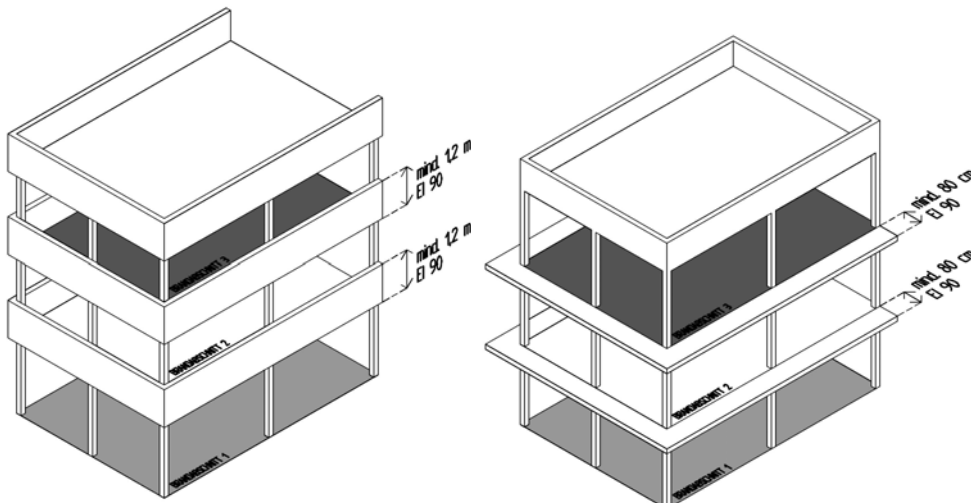
5.1.2. zu Punkt 3.1.4 (Öffnungen in brandabschnittsbildenden Bauteilen)

Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.



5.1.3. zu Punkt 3.1.5 (vertikale Brandübertragung)

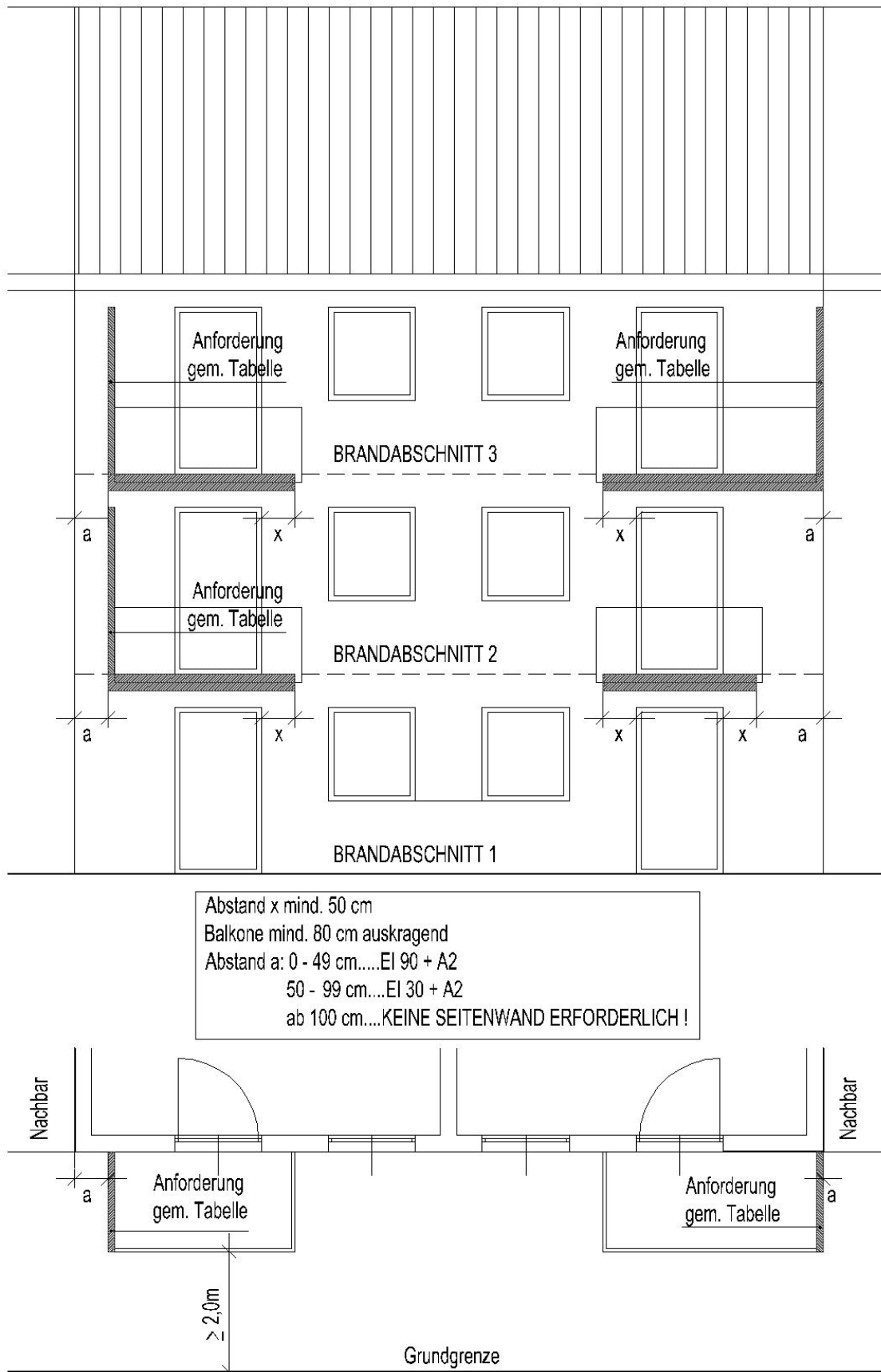
Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.



Es wird darauf hingewiesen, dass Wohnungen nicht als eigene Brandabschnitte anzusehen sind; sie werden grundsätzlich von Trennbauteilen (Trennwände, Trenndecken) begrenzt (siehe auch Punkt 3.2).

Bei Gebäuden der GK 5 müssen die Baustoffe zusätzlich der Klassifizierung mind. A2 entsprechen, wobei sich diese Anforderung nur auf jenen Teil der Konstruktion bezieht, der zur Erreichung der Feuerwiderstandsklasse erforderlich ist (siehe Punkt 2 der OIB-Richtlinie 2).

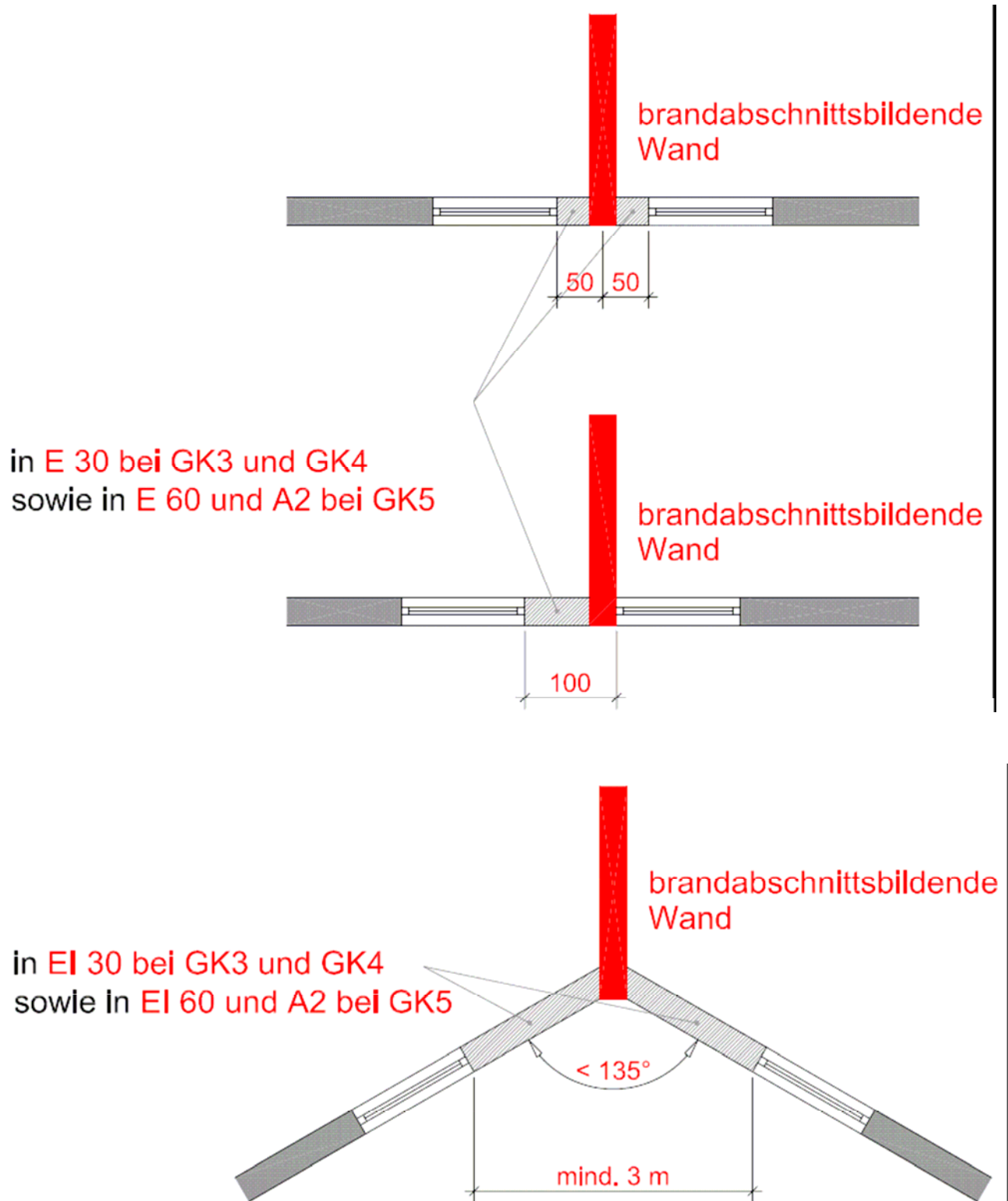
Die folgende Abbildung stellt für Balkone ergänzende Anforderungen zur wirksamen Einschränkung der vertikalen Brandübertragung sowie Anforderungen im Bereich der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze dar. Unabhängig davon sind die Bestimmungen gemäß §§ 83 und 84 BO einzuhalten.



5.1.4. zu Punkt 3.1.6 (horizontale Brandübertragung)

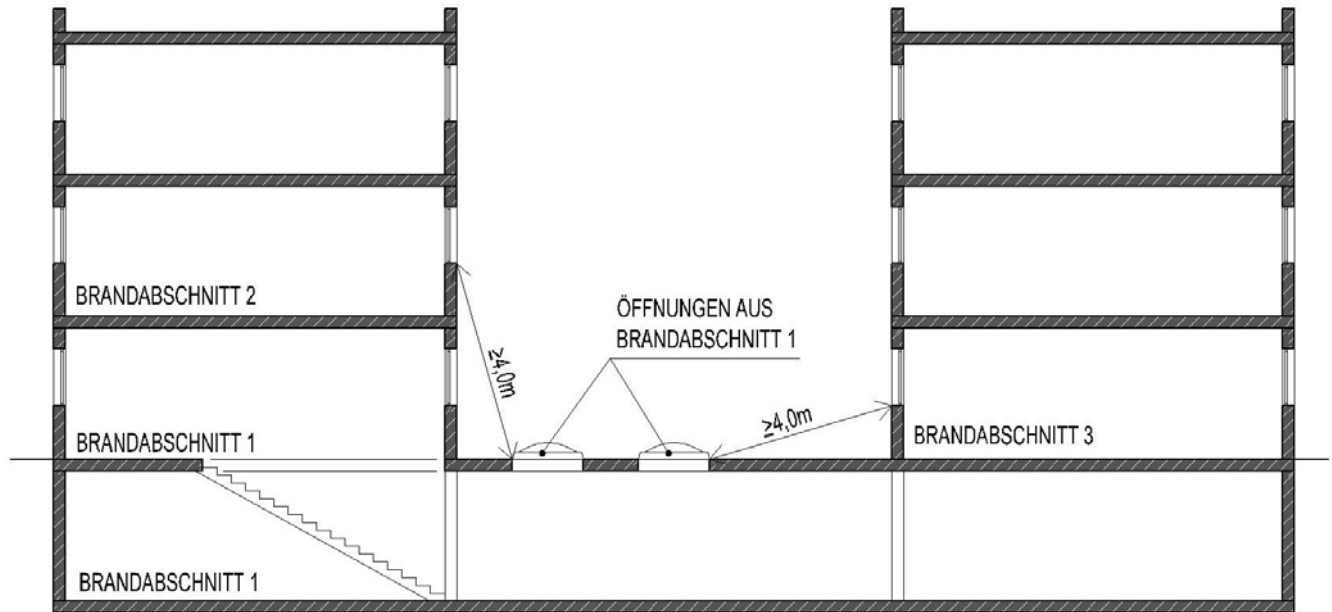
Der Abstand der Öffnungen zur brandabschnittsbildenden Wand wird innerhalb des Gebäudes auf die Achse der Wand bezogen, an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze auf diese selbst.

Der Außenwandabschnitt zwischen der Öffnung und der brandabschnittsbildenden Wand ist gemäß folgender Abbildungen auszuführen:



5.1.5. zu Punkt 3.1.9 (verschieden hohe Gebäude)

Sofern die Abstände gemäß nachfolgender Abbildung eingehalten werden, bestehen keine brand-schutztechnischen Anforderungen an die Öffnungen.



Sofern die Abstände gemäß obiger Abbildung nicht eingehalten werden und es sich um Lichtkuppeln u. dgl. handelt, sind diese bzw. deren Untersichten wie folgt auszubilden:

- bei Gebäuden der GK 3 und 4 ... in EI 30
- bei Gebäuden der GK 5 ... in EI 60 und A2

5.1.6. Öffnungen von Garagen und überdachten Stellplätzen zu anlagenfremden Gebäudeteilen

Für Abstände von Öffnungen (BRE, Türen, Tore, ...) von Garagen und überdachten Stellplätzen mit jeweils mehr als zwei Stellplätzen zu anlagefremden Gebäudeteilen sind die Punkte 3.1.5, 3.1.6 und 3.1.9 der OIB-Richtlinie 2 sowie Punkt 3.2 dieser Richtlinie sinngemäß anzuwenden. Dies bedeutet:

- Zuluftöffnungen
zur Grundgrenze ... mind. 2 m
zu Gebäuden auf dem eigenen Grundstück ... mind. 2 m
- Lichtkuppeln, BRE, u. dgl.
zur Grundgrenze ... mind. 2 m
zu Gebäuden auf dem eigenen Grundstück ... mind. 4 m
- Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der horizontalen Brandübertragung
zur Grundgrenze ... mind. 0,5 m
innerhalb des Bauwerkes ... mind. 1 m (Winkel $\geq 135^\circ$) bzw. 3 m (Winkel $< 135^\circ$)
- Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der vertikalen Brandübertragung
von der Sturzunterkante bis Parapetoberkante ... mind. 1,20 m

Beachte auch die zweite Abbildung unter Punkt 6.1 der gegenständlichen Richtlinie.

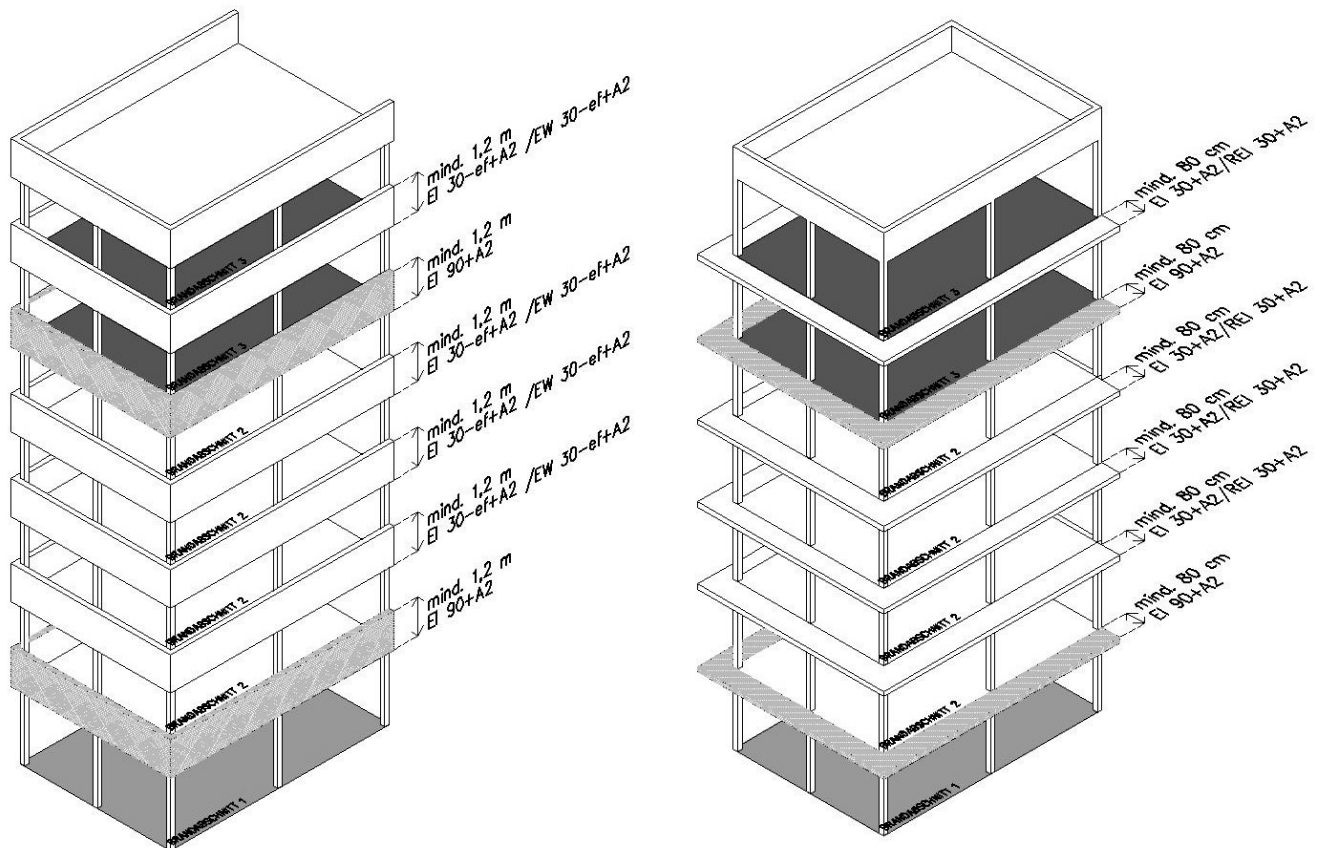
5.1.7. zu Punkt 3.1.10 (Dacheindeckung bei geneigten Dächern)

In Anlehnung an Punkt 3.1.7 der OIB-Richtlinie 2 liegt ein geneigtes Dach dann vor, wenn die Neigung mehr als 15 Grad beträgt.

5.2. zu Punkt 3.3 (Deckenübergreifender Außenwandstreifen)

Die Anforderung gilt bereits für Gebäude der GK 5 mit sechs und mehr oberirdischen Geschossen.

Für den gemäß lit a) erforderlichen horizontal auskragenden Bauteil ist eine Feuerwiderstandszeit von 30 Minuten (anstelle von 90 Minuten) ausreichend. Diese Abweichung stellt eine unwesentliche Abweichung gemäß OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ dar, für die kein weiterer Nachweis erforderlich ist.



5.3. zu Punkt 3.4 (Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten)

Die zielorientierten Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bestimmungen der Installations-Richtlinie der MA 37, MA 37-B/27690/2008 vom 23. 12. 2009, eingehalten werden.

5.4. zu Punkt 3.6 (Aufzüge)

Die Anforderungen gemäß Punkt 3.6.1 gelten als erfüllt, wenn die brandschutztechnischen Maßnahmen gemäß ÖNORM B 2473 eingehalten werden.

Sofern die Ladestellen von Aufzügen in Trennbauteilen liegen oder diese durchdringen, sind die brandschutztechnischen Maßnahmen gemäß ÖNORM B 2473 sinngemäß einzuhalten.

5.5. zu Punkt 3.9 (Räume mit erhöhter Brandgefahr)

Zu den unter Punkt 3.9.1 der OIB-Richtlinie 2 angeführten Räumen zählen auf jeden Fall auch Archive und Lagerräume. Bei größeren Abstellräumen ist immer der Verwendungszweck zu hinterfragen. Putzmittelräume sind als Räume mit erhöhter Brandgefahr zu betrachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Räume keine Brandabschnitte darstellen, sodass die Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung des horizontalen und vertikalen Brandüberschlages nicht erforderlich sind. Sofern jedoch diese Räume unmittelbar an Treppenhäuser oder deren Ausgänge grenzen, gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 3.2 sinngemäß.

5.6. zu Punkt 3.10 (Erste und erweiterte Löschhilfe)

5.6.1. Allgemeines

Als Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und zusätzlicher geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung gilt eine nasse Steigleitung gemäß den Bestimmungen der TRVB F 128.

5.6.2. Wohngebäude der GK 5 (Neubau)

Für Wohngebäude der GK 5 können statt nassen Steigleitungen auch trockene Steigleitungen ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass entsprechend größere Löschmitteleinheiten für tragbare Feuerlöscher in den Geschoßen für die erste Löschhilfe zur Verfügung stehen und die Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge sowie Einspeisstellen für die trockene Steigleitung in der unmittelbaren Nähe vorhanden und gekennzeichnet sind. Dies stellt eine wesentliche Abweichung gemäß § 2 WBTV dar und ist daher durch ein Gutachten oder Brandschutzkonzept eines/einer hiezu Befugten entsprechend zu begründen. Bei größeren Bauvorhaben ist überdies eine Stellungnahme der MA 68 diesbezüglich einzuholen.

Ein gänzlicher Verzicht auf eine Steigleitung ist nicht möglich.

5.6.3. Dachgeschoßaus- und –zubauten mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

Für (reine) Dachgeschoßaus- und –zubauten mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m gelten folgende unwesentliche Abweichungen gemäß OIB-Leitfaden "Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte", für die kein weiterer Nachweis erforderlich ist.

- bestehendes Wohnhaus mit neuen Wohnungen im DG → trockene Steigleitung
- bestehendes Wohnhaus mit neuen Büroräumen im DG → trockene Steigleitung
- bestehendes Bürohaus mit neuen Wohnungen im DG → trockene Steigleitung
- bestehendes Bürohaus mit neuen Büroräumen im DG → nasse Steigleitung

Dabei müssen auch in den bestehenden Geschoßen Löschwasserentnahmestellen (bei trockenen Steigleitungen) bzw. Wandhydranten (bei nassen Steigleitungen) errichtet werden.

5.7. zu Punkt 3.11 (Rauchwarnmelder)

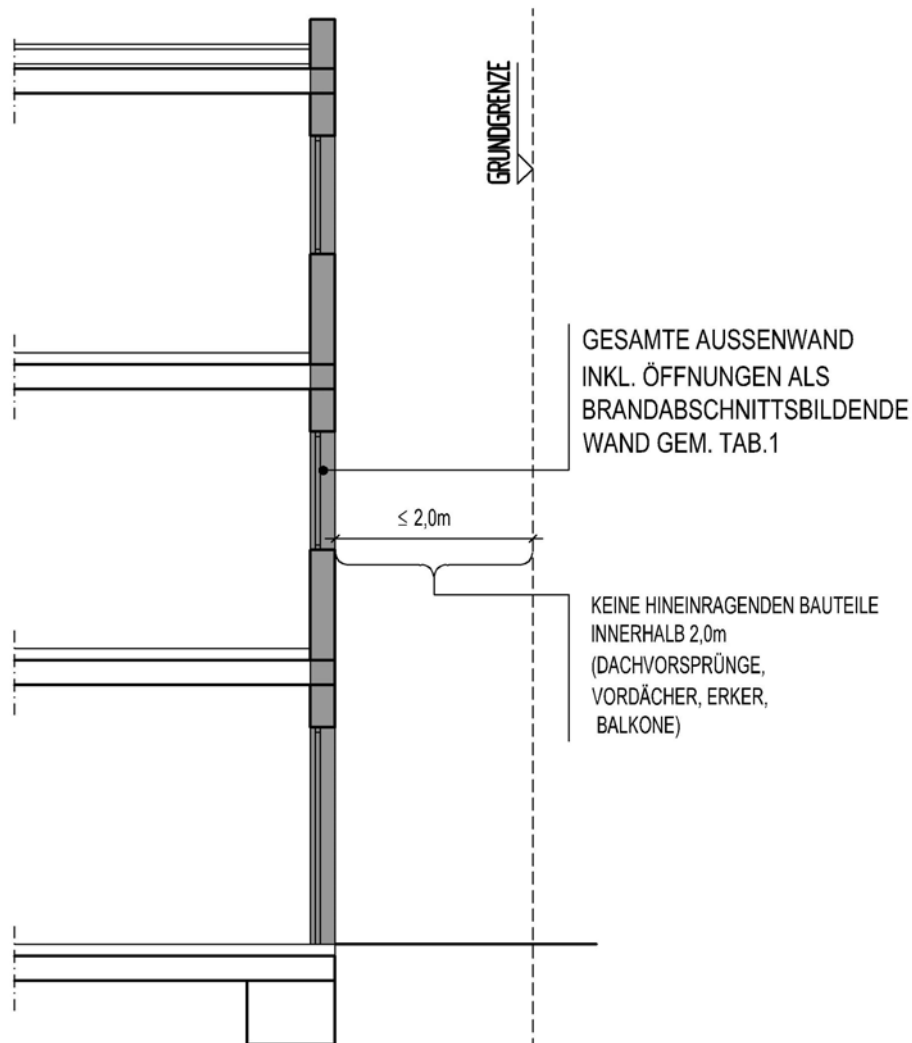
Auch in Wohnküchen, Aufenthaltsräumen mit Kochgelegenheit, u. dgl. sind Rauchwarnmelder anzuordnen, wobei zu beachten ist, dass diese nicht unmittelbar beim Kochbereich situiert sind.

5.8. zu Punkt 3.12 (Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen)

Zur Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen sind bei Brandabschnitten mit einer Fläche von nicht mehr als 200 m² ebenfalls geeignete Öffnungen ins Freie vorzusehen. Dies gilt jedenfalls als erfüllt, wenn Öffnungen mit einer geometrischen Fläche von mindestens 0,5 % der Brandabschnittsfläche, mindestens jedoch 0,5 m² vorhanden sind.

6. zu Punkt 4 (Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke)

6.1. zu Punkt 4.1



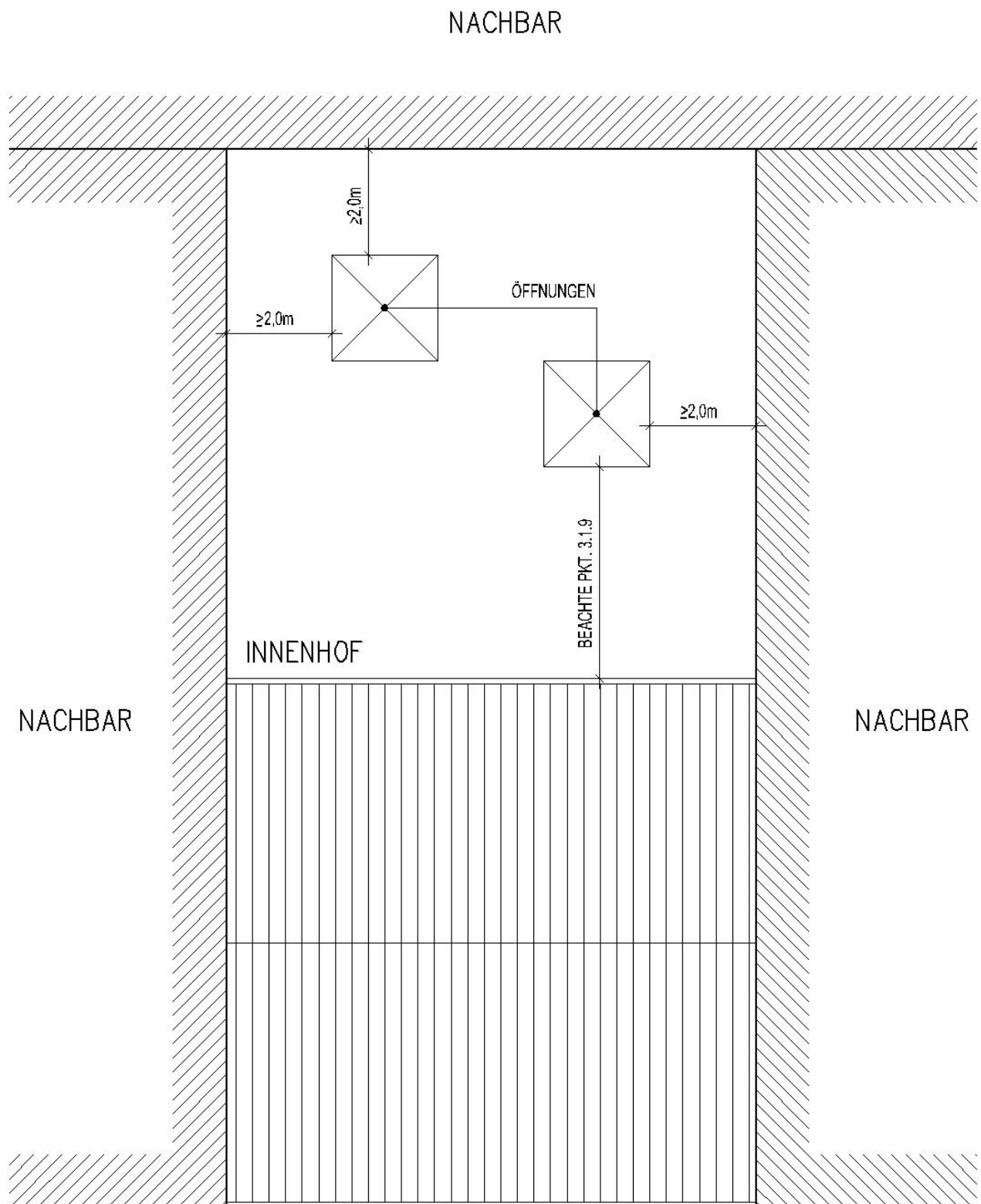
Eine zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze gerichtete (zugekehrte) Wand liegt dann vor, wenn der spitze Winkel, den sie mit der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze bildet, nicht mehr als 45 Grad beträgt.

Reicht die Außenwand bis an die Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze heran, so gelten für den horizontalen Brandüberschlag die Anforderungen gemäß Punkt 3.1.6 der OIB-Richtlinie 2 sinngemäß. Die Abstände der Öffnungen zur brandabschnittsbildenden Wand sind auf die Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze bezogen (siehe auch Abbildungen unter Punkt 4).

Bei einer zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze gerichteten brandabschnittsbildenden Wand gemäß Tabelle 1 darf Punkt 3.1.4 der OIB-Richtlinie 2 nicht angewendet werden, da sich die Zulässigkeit der Abweichungen nur auf brandabschnittsbildende Wände innerhalb des Bauwerkes bezieht.

Hinsichtlich der Anordnung von Balkonen und der erforderlichen Maßnahmen beachte die Abbildung unter Punkt 5.1.3.

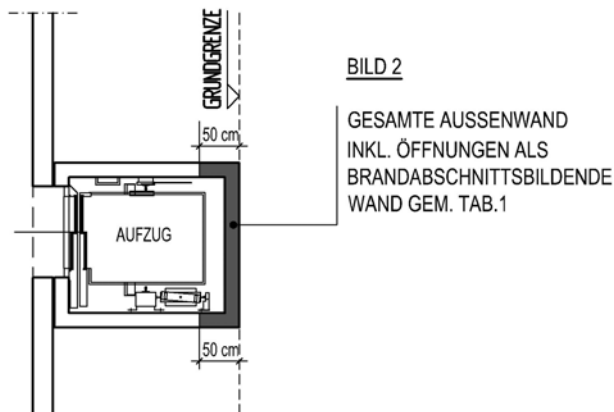
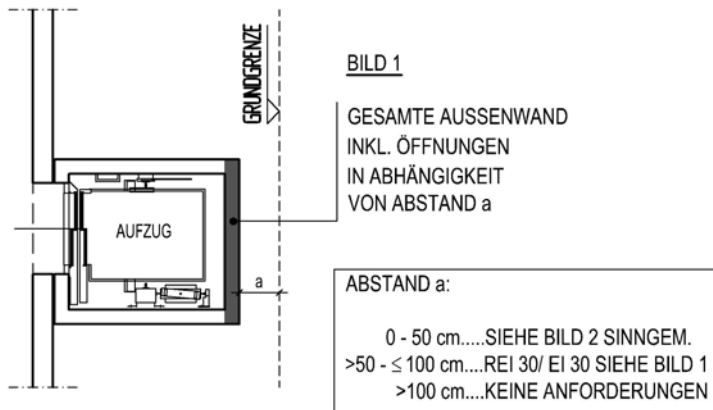
Beachte auch die Erläuterungen zu Punkt 5.1.6 der gegenständlichen Richtlinie.



6.2. zu Punkt 4.1 in Verbindung mit 4.2 und 4.3

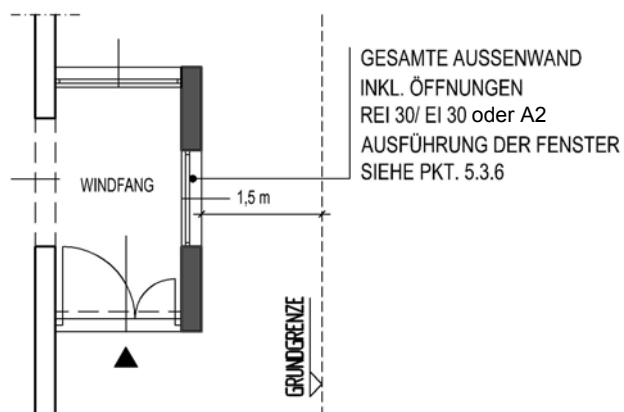
Die in den folgenden Abbildungen dargestellten Abweichungen gegenüber der OIB-Richtlinie 2 stellen unwesentliche Abweichungen gemäß OIB-Leitfaden dar, für die kein weiterer Nachweis erforderlich ist.

6.2.1. Aufzüge im Seitenabstand gemäß Art. V Abs. 4 BO:

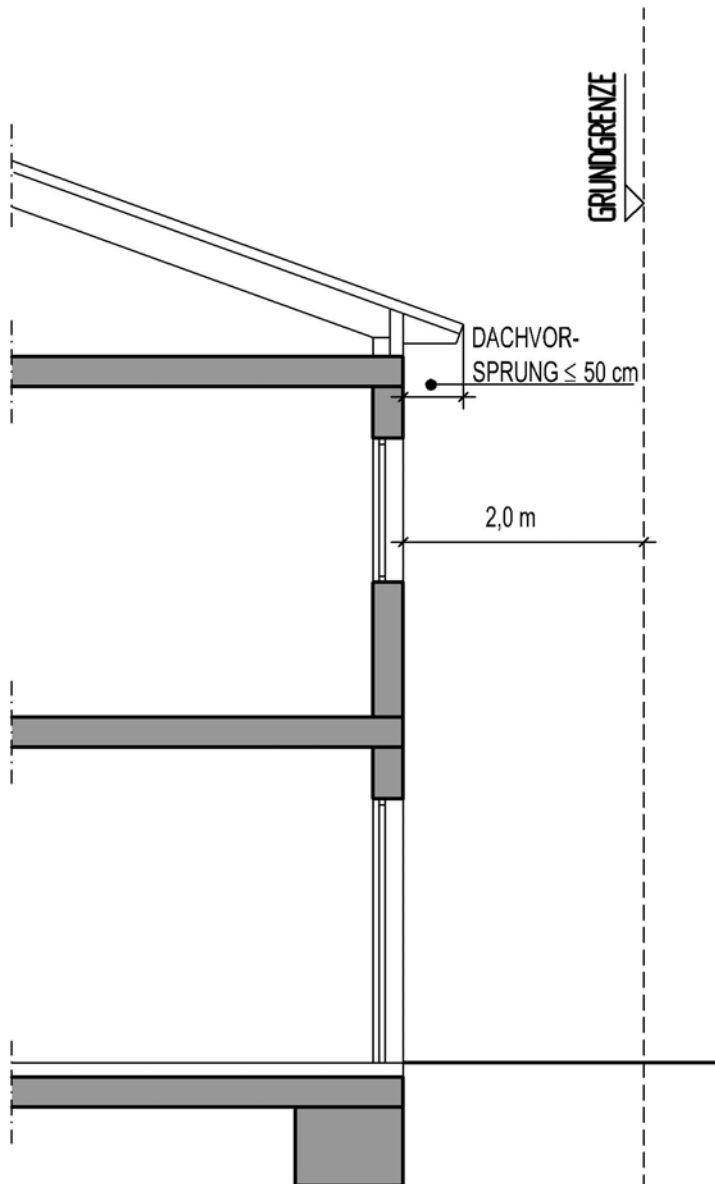


Für Feuerwehraufzüge sind die Bestimmungen der ONR 22000 sowie der TRVB A 150:2005 zu beachten.

6.2.2. Windfänge (Türvorbauten) im Seitenabstand gemäß § 84 BO für Gebäude der GK 1 und 2



6.2.3. Dachvorsprünge bei Gebäuden der GK 1 und GK2 im Gartensiedlungsgebiet



6.3. zu Punkt 4.4

Für Dachaufbauten und Verschlüsse von Öffnungen in Dächern gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 3.1.7 und 3.1.8 der OIB-Richtlinie 2 bezogen auf die brandabschnittsbildenden Wände an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze sinngemäß.

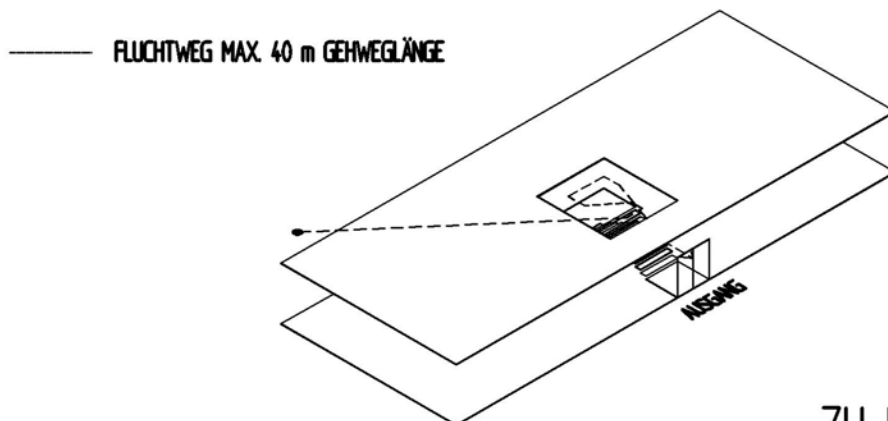
6.4. zu Punkt 4.5

Für Dacheindeckungen bei geneigten Dächern (Neigung mehr als 15 Grad) von traufseitig der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugewandten Gebäuden gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 3.1.10 der OIB-Richtlinie 2 bezogen auf die brandabschnittsbildenden Wände sinngemäß.

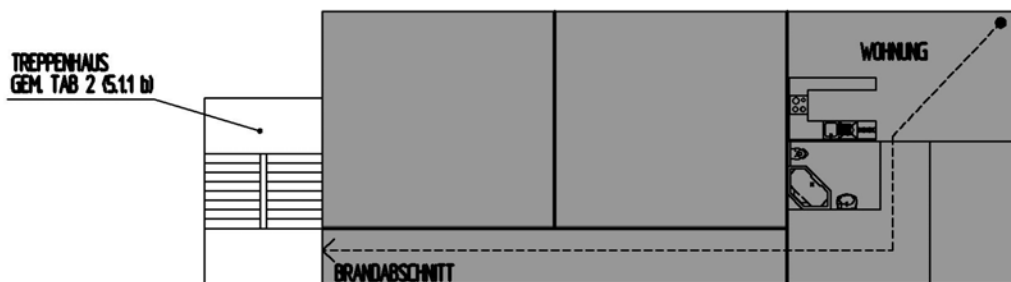
7. zu Punkt 5 (Flucht- und Rettungswege)

7.1. zu Punkt 5.1 (Fluchtwege)

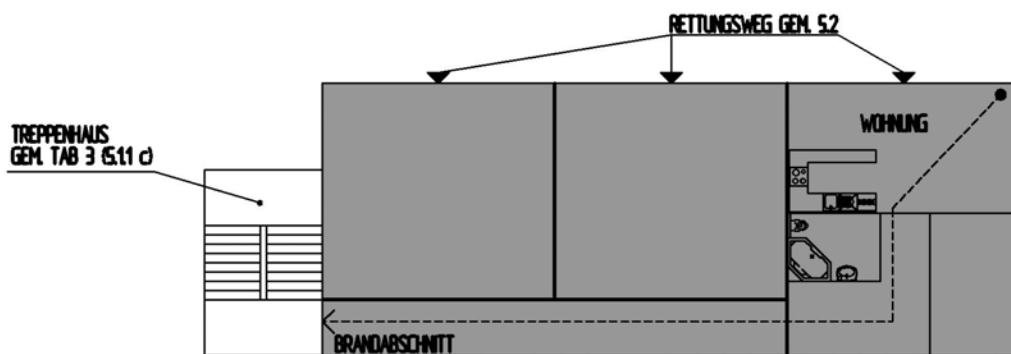
Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.



ZU PKT. 5.1.1 (a)

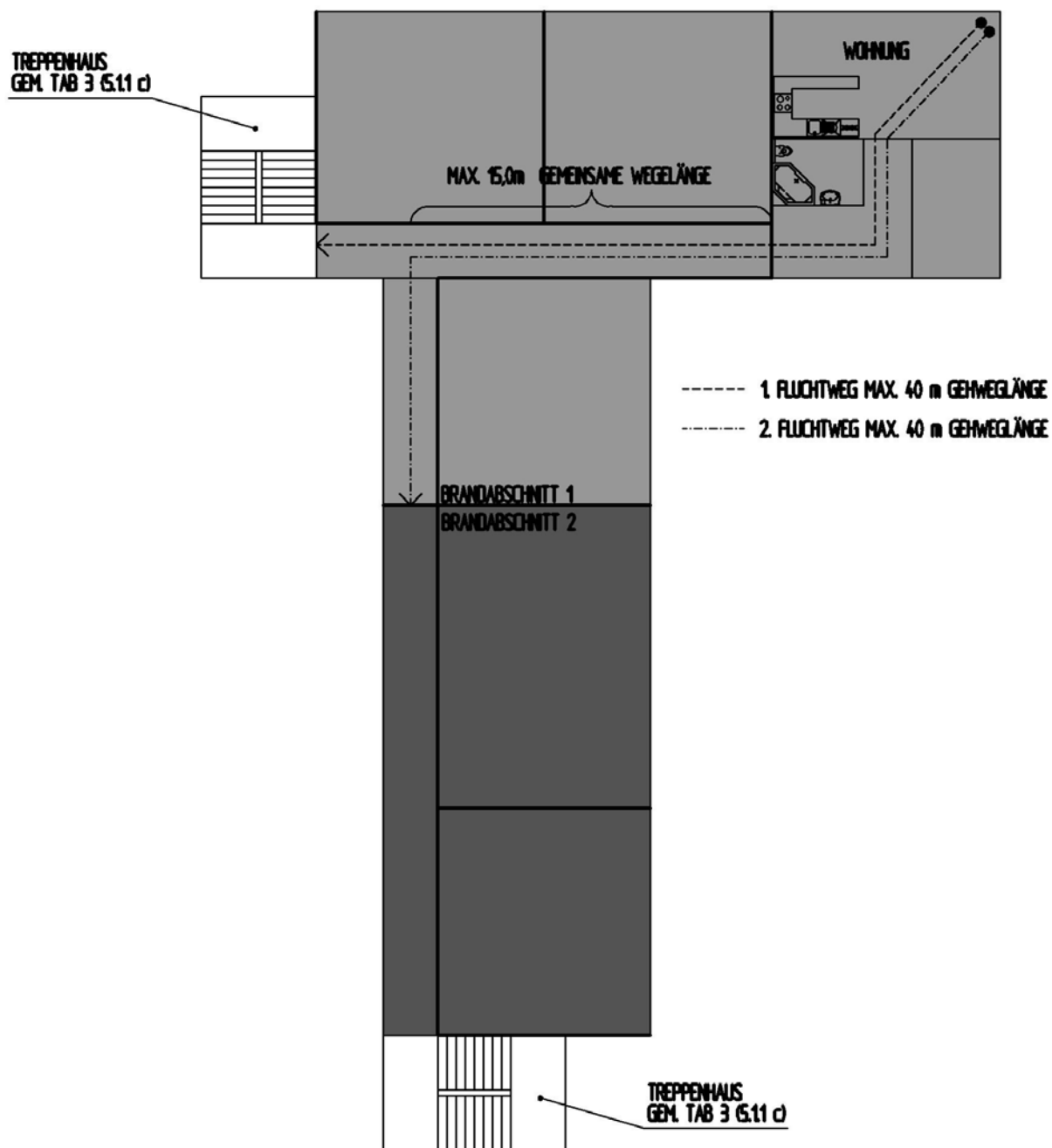


ZU PKT. 5.1.1 (b)



ZU PKT. 5.1.1 (c) + 5.2

Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung des Punktes 5.1.1 (c) in Verbindung mit Punkt 5.1.3.



Bei Maisonetten von Wohnungen genügt es, wenn die Anforderung gemäß Punkt 5.1.2 der OIB-Richtlinie 2 für die Erschließungsebene erfüllt wird; die tatsächlich erforderliche Fluchtweglänge von höchstens 40 m gemäß Punkt 5.1.1 (c) der OIB-Richtlinie 2 bleibt davon unberührt.

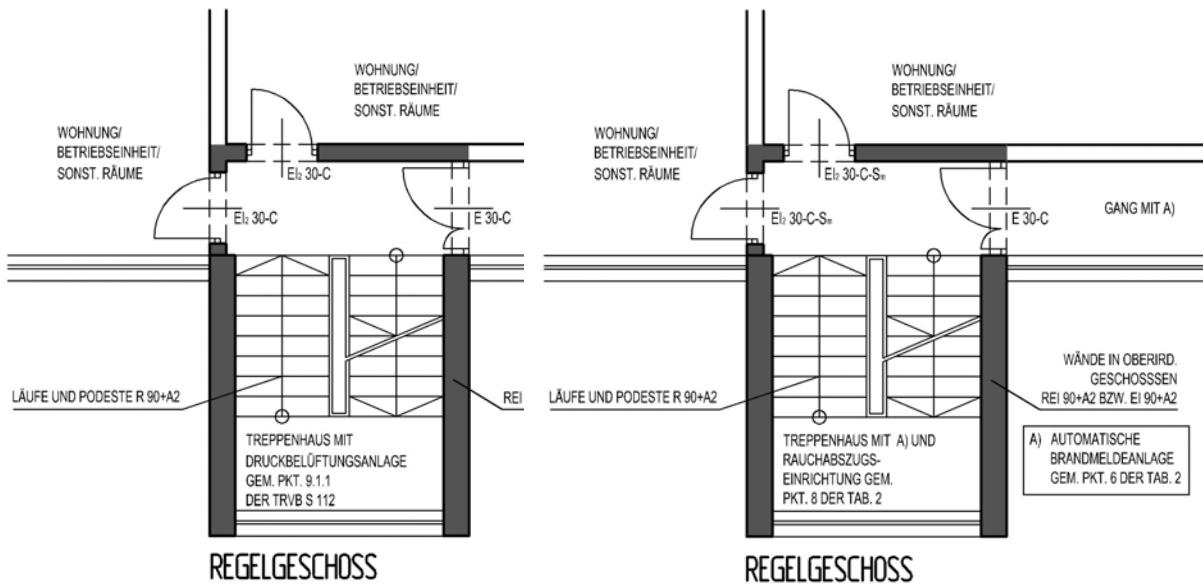
7.2. zu Tabelle 2 (Treppenhaus im Verlauf des einzigen Fluchtweges gemäß 5.1.1 (b))

Abweichend von Punkt 1.2 der Tabelle 2 sind auf Basis des § 88 BO in Übereinstimmung mit Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2 Wände von Treppenhäusern in unterirdischen Geschossen in der Klassifizierung REI 60 bzw. EI 60 (anstelle von REI 30/EI 30) auszuführen.

7.2.1. Treppenhäuser ohne Schleuse

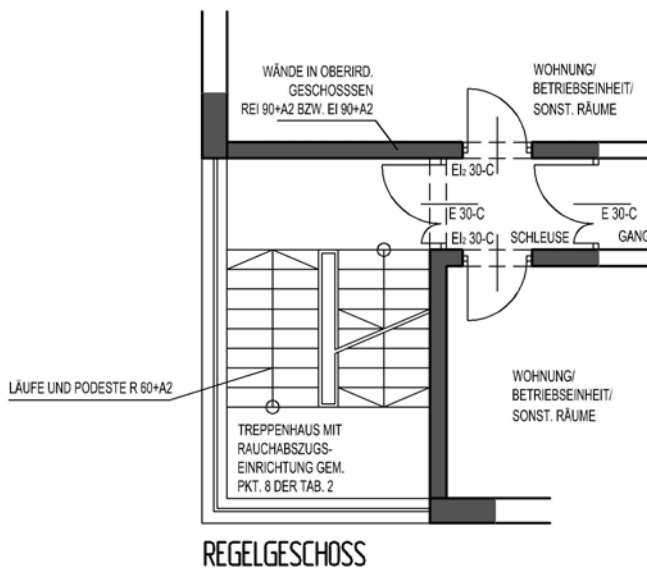
Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der Anforderungen an Türen in Wänden von Treppenhäusern ohne Schleuse sowie der Anforderungen an die erforderlichen anlagentechnischen Einrichtungen.

Die mechanische Belüftungsanlage gemäß Punkt 7 der Tabelle 2 ist als Druckbelüftungsanlage gemäß Punkt 9.1.1 („Aufenthaltskonzept“) der TRVB S 112 auszuführen.



7.2.2. Treppenhäuser mit wirksam be- und entlüfteter Schleuse

Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung der Anforderungen an Türen in Wänden von Treppenhäusern sowie deren wirksam be- und entlüfteter Schleuse.



7.3. zu Tabelle 3 (Treppenhäuser im Verlauf von Fluchtwegen gemäß Punkt 5.1.1 (c))

Abweichend von Punkt 1.2 der Tabelle 3 sind auf Basis des § 88 BO in Übereinstimmung mit Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2 Wände von Treppenhäusern in unterirdischen Geschossen in der Klassifizierung REI 60 bzw. EI 60 (anstelle von REI 30/EI 30) auszuführen.

Abweichend von Punkt 3.2 der Tabelle 3 sind auf Basis des § 88 BO Türen zu Betriebseinheiten in Wänden von Treppenhäusern in der Klassifizierung EI₂ 30-C auszuführen.

7.4. zu Punkt 5.2 (Rettungswege)

7.4.1. zu Punkt 5.2.1

Das **fest verlegte Rettungssystem (Fluchtleitern)** an der Gebäudeaußenwand ist gemäß ÖNORM Z 1600 auszuführen, wobei folgende ergänzende bzw. abweichende Anforderungen gelten:

- Als Sicherung gegen Absturz ist nur eine fest verlegte Rückensicherung, bestehend aus Schutzbügeln (Querringen) und Längsstreben (Variante 1 gemäß Punkt 4.3) zulässig,
- Die lichte Weite zwischen den Holmen muss mindestens 60 cm betragen (siehe Punkt 4.4).
- Abweichend von Punkt 4.10 sind die Leitern *in jedem Geschoß* durch Ruhebühnen zu unterteilen oder durch Umsteigbühnen oder Laufstege zu unterbrechen.

Als **Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr** gelten die Drehleiter oder tragbare Leitern (Schiebeleiter), wobei folgende Anforderungen zu berücksichtigen sind:

Im allgemeinen kann die Anleiterbarkeit mittels **Drehleiter** für Gebäude einschließlich der GK 5 von öffentlichen Verkehrsflächen aus als gesichert angenommen werden; auf die Situierung der Dachflächenfenster und Punkt 5.2.2 (a) der OIB-Richtlinie 2 ist besonders Bedacht zu nehmen.

Die **Schiebeleiter** ist bis zu einer Höhe von 13 m Parapetoberkante über dem anschließenden Gelände einsetzbar.

Die Zugänge zur Aufstellfläche von Schiebeleitern müssen in einer Mindestbreite von 1,4 m und mit einer Mindesthöhe von 2,1 m so hergestellt sein, dass sie keine hinderlichen Richtungsänderungen und zu große Steigungen aufweisen. Bei Richtungsänderungen ist auf die Schleppkurve, bei Steigungen auf einen entsprechenden Luftraum (Höhe) zu achten.

Die Aufstellfläche von Schiebeleitern muss eine Mindestgröße von 4 m x 8 m aufweisen.

7.4.2. zu Punkt 5.2.2 lit a

Bei Maisonetten von Wohnungen genügt die Erreichbarkeit jeder Wohnung über die Fassade für die Erschließungsebene.

7.4.3. zu Punkt 5.2.2 lit b

Diese Gebäudeöffnungen (Fenster) müssen mindestens 0,80 m x 1,20 m groß sein und dürfen nicht höher als 1,2 m über der Fußbodenoberkante liegen. Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Auftritt von der Traufenkante nur so weit entfernt sein, dass Personen von der Feuerwehr gesehen und gerettet werden können. Andernfalls sind zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich.

7.4.4. zu Punkt 5.2.2 lit c

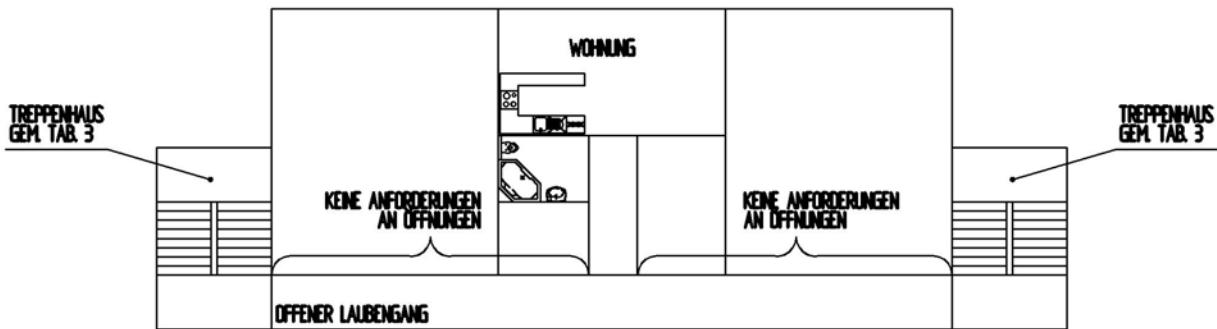
Es kann davon ausgegangen werden, dass der Anfahrtsweg der Feuerwehr bis zum Gebäude von höchstens 10 km eingehalten wird; lediglich in exponierten Lagen ist eine Rückfrage bei der MA 68 erforderlich.

7.4.5. zu Punkt 5.2.2 lit d

Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bestimmungen der TRVB F 134 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) eingehalten werden.

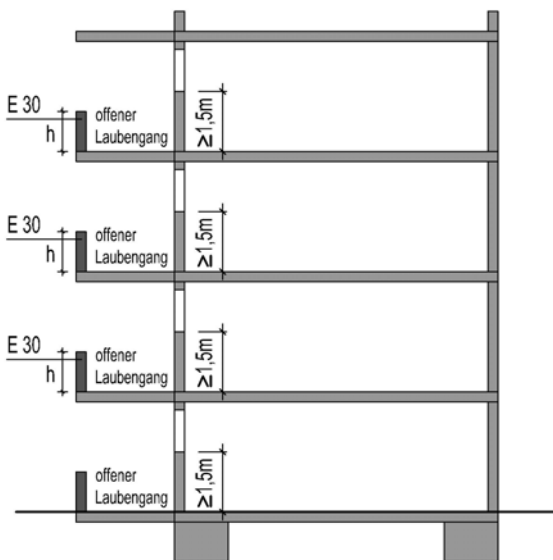
7.5. zu Punkt 5.3 (Gänge, Treppen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen außerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten)

Die folgende Abbildung stellt eine Veranschaulichung des Punktes 5.3.6 (b) der OIB-Richtlinie 2 (offener Laubengang) dar.



- 1. FLUCHTWEG MAX. 40 m GEHWEGLÄNGE
- 2. FLUCHTWEG MAX. 40 m GEHWEGLÄNGE

Die folgende Abbildung stellt eine Veranschaulichung des Punktes 5.3.6 (c) der OIB-Richtlinie 2 (offener Laubengang) dar.



h = gem. Richtlinie 4 Pkt. 4

Die äußere Brüstung des Laubenganges muss zumindest auf eine Höhe von mind. 85 cm in E30 ausgeführt werden.

7.6. zu Punkt 5.4 (Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung)

Hinsichtlich der Ausführung der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung sind die Bestimmungen der TRVB E 102 heranzuziehen.

8. zu Punkt 6 (Brandbekämpfung)

8.1. zu Punkt 6.2 (Löschwasserversorgung)

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist gegeben, wenn in einer Entfernung von höchstens 150 m vom Gebäudeeingang ein Hydrant zur Verfügung steht.

Für die Löschwasserversorgung können die öffentlichen Hydranten der MA 31 (Überflurhydranten) in Anspruch genommen werden, sie sind bis auf wenige Ausnahmen im öffentlichen Gut situiert. Unterflurhydranten könnten verstellt oder im Winter vereist sein und können daher nicht für die Löschwasserversorgung herangezogen werden. Die Hydranten (DN 80) liefern im städtisch dicht verbauten Gebiet zeitlich unbegrenzt im Regelfall 1000 l/min, in Randlagen mit Streusiedlungscharakter beträgt die Leistung 800 l/min. Ein Summieren der Löschwassermenge von 800 l/min, im dicht verbauten Gebiet von 1000 l/min, je Hydrant, bei mehreren Hydranten im Umkreis von 150 m, ist zulässig. Jeder im Lageplan eingetragene öffentliche Überflurhydrant kann als Nachweis für die Löschwasserversorgung herangezogen werden. Bei mehreren Gebäuden auf einer Liegenschaft hat der Nachweis der Verfügbarkeit der ausreichenden Löschwassermenge für den ungünstigsten Fall (größter Brandabschnitt) zu erfolgen. Hydranten sind gem. § 64 Abs. 1 lit. a BO in den Lageplan einzuzeichnen.

Wenn der Löschwasserbedarf dadurch nicht zweifelsfrei gedeckt werden kann (z. B. erhöhter Bedarf), ist eine Bestätigung über die durch die Überflurhydranten gesicherte Löschwassermenge vorzulegen (MA 31) oder ein ausreichender Löschwasserbehälter vorzusehen oder ein Löschteich anzulegen.

9. zu Punkt 7 (Besondere Bestimmungen)

9.1. zu Punkt 7.2 (Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung)

Die Bestimmungen des Punktes 7.2 der OIB-Richtlinie 2 gelten auch für Gebäudeteile (einzelne Räume innerhalb eines Gebäudes).

Unter Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung sind auch Universitäten/Hochschulen, Fachhochschulen, Volkshochschulen, sonstige Bildungsstätten u. dgl. zu verstehen.

Der Begriff "Unterrichtsräume" in Punkt 7.2.3 der OIB-Richtlinie 2 ist für Gruppenräume u. dgl. in Kindergärten sinngemäß anzuwenden.

9.2. zu Punkt 7.4 (Verkaufsstätten)

Sofern Lager u.dgl. zur Verkaufsfläche zählen, ist eine brandabschnittsmäßige Trennung nicht erforderlich (siehe hierzu auch die Begriffsbestimmungen).

10. Beschreibung der anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen gemäß § 64 Abs. 1 lit. b BO

Sofern für das Gebäude anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen erforderlich sind, sind diese in Form einer Legende auf dem Einreichplan oder als gesonderte Planbeilage, die von allen erforderlichen Personen gemäß § 65 BO unterfertigt sein muss, anzuführen.

Dabei kann es sich um folgende Einrichtungen handeln, die sinngemäß wie folgt zu beschreiben sind:

- in der Garage mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen
- automatische Brandmeldeanlage (BMA) gemäß TRVB S 123 im Schutzzumfang Vollschutz / Brandabschnittsschutz / Betriebsanlagenschutz für mit automatischer Alarmweiterleitung
- in jedem Geschoss im Bereich der Wohnungseingangstüren / innerhalb der Wohnungen / rauchempfindliche Melder gemäß ÖNORM EN 54-7
- Sprinkleranlage gemäß TRVB S 127 im Schutzzumfang Vollschutz / Brandabschnittsschutz für
- in/bei dem Treppenhaus trockene/nasse Steigleitung mit Wandhydranten der Ausführung 2 gemäß TRVB F 128
- Treppenhaus mit Druckbelüftungsanlage (DBA) gemäß Punkt 9.2 („Brandbekämpfungskonzept“) / 9.1.2 („Räumungsalarmkonzept“) / 9.1.1 („Aufenthaltskonzept“) der TRVB S112:2004
- Aufzug in der Stiege als Feuerwehraufzug gemäß ÖNORM EN 81-72 in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen der TRVB A 150
- in Wohnungen in den Aufenthaltsräumen - ausgenommen in den Küchen bzw. Bereichen der Kochnische - sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, Rauchwarnmelder

11. Aufhebung von Weisungen

Die Weisung

- MA 37 – B/27690/2008 vom 25. August 2008 (Erläuterungen zur OIB-Richtlinien 2) wird aufgehoben.

Dipl.-Ing. Irmgard Eder
Oberstadtbaurätin
Kl.: 37151
Gruppe-B@ma37.wien.gv.at

Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Cech
Senatsrat

Nachrichtlich:

1. Herrn Leiter der Gruppe Hochbau
2. MA 36
3. MA 39
4. MA 68